

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WIRTSCHAFTSBEIRAT DER STADT BÜRSTADT

Der Wirtschaftsbeirat der Stadt Bürstadt hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 20. Januar 2014 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung

Der Wirtschaftsbeirat der Stadt Bürstadt setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Dies sind im einzelnen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bürstadt als festes Mitglied sowie jeweils ein Vertreter der im Stadtparlament der Stadt Bürstadt vertretenen Fraktionen.

Weitere Mitglieder sollen jeweils ein Vertreter des Wirtschafts- und Gewerbevereins Bürstadt sowie der Gewerbevereinigung Bobstadt sein.

Die restlichen Mitglieder setzen sich aus Vertretern der Bürstädter Wirtschaft zusammen, welche kein politisches Mandat haben.

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie einem Ausschluss von Mitgliedern obliegt den Mitgliedern des Beirates in eigener Verantwortung. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 2

Vorsitz und Stellvertretung

Vorsitzender des Wirtschaftsbeirates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bürstadt. Der von den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates gewählte Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.

§ 3

Zuständigkeiten

Der Wirtschaftsbeirat dient der Schaffung und Erhalten eines positiven Wirtschaftsklimas in Bürstadt sowie der Unterstützung einer bedarfsgerechten kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Bürstadt.

Der Wirtschaftsbeirat erarbeitet hierfür Ideen, Konzepte und Strategien und setzt diese gemeinsam mit der Geschäftsstelle (siehe § 9) um. Hierdurch wird die Beteiligung der örtlichen Wirtschaft an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen gewährleistet.

§ 4

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Wirtschaftsbeirat trifft sich zu regelmäßig vereinbarten Terminen; darüber hinaus im Bedarfsfall.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder schriftlich per Email zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 5 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO, wonach der Wirtschaftsbeirat beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates ein gesetzlicher Grund, der einer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Wirtschaftsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Wirtschaftsbeirat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Wirtschaftsbeirates. Hierzu gehören besonders Anträge auf
 1. Ändern der Tagesordnung,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 3. Schluss der Redeliste oder der Debatte,
 4. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 6 Niederschrift

Protokolle werden lediglich als Beschlussprotokolle geführt und sind von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Wirtschaftsbeirates verhandelt werden, ist Verschwiegenheit zu wahren (analog § 24 HGO). Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 8 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 9 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Wirtschaftsbeirats ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Bürstadt.

§ 10 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Die/der Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Wirtschaftsbeirat diese beschlossen hat und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bürstadt, 21. Januar 2014

gez. Schader
Bürgermeisterin